

61. Besteht die Pflicht der Kaufleute, die Ausschließung der Gütergemeinschaft durch Vertrag im Handelsregister eintragen zu lassen (Art. 20 preuß. Einf.-Ges. zum A.D.S.G.B.), nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs fort?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. April 1906 i. S. Ehefr. B. (Bekl.) w. A. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 506/05.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte verheiratete sich im Jahre 1899 mit ihrem jetzigen Ehemanne M. B. Sie war zur Zeit der Eheschließung Teilhaberin der offenen Handelsgesellschaft H. & Co. Ihr Ehemann war damals, wie die Beklagte behauptet, Reisender einer anderen Firma. Vor der Eheschließung wurde beim Amtsgericht in Bochum, woselbst die Eheleute ihren ersten ehelichen Wohnsitz nahmen, die Ausschließung der Gütergemeinschaft vereinbart. Diese Ausschließung wurde auch öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 422 A.L.R. II. 1 und §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 16. April 1860), aber es unterblieb die Eintragung der Ausschließung in das Handelsregister und die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung. Am 15. April 1902 verkaufte die Beklagte, die inzwischen das Geschäft der Firma H. & Co. allein übernommen hatte, dieses Geschäft ihrem Ehemanne, und letzterer

geriet später in Konkurs. Die klagenden 43 Firmen hatten dem Ehemanne, als dieser bereits der Inhaber des Geschäfts war, Waren geliefert. Ihre Forderungen waren im Konkurse anerkannt und festgestellt worden. Den dritten Teil derselben mit 14210,95 *M* klagten sie dann gegen die Ehefrau des Gemeinschuldners ein, indem sie behaupten, ihnen sei bei Lieferung der Waren nicht bekannt gewesen, daß eine Ausschließung der Gütergemeinschaft erfolgt sei; der Ehemann der Beklagten sei bereits bei der Eheschließung Vollkaufmann gewesen, habe daher die Verpflichtung gehabt, die Eintragung der Gütertrennung in das Handelsregister bewirken zu lassen, und es unterliege, da die Eintragung unterblieben, das gesamte Vermögen der Beklagten, welche keinerlei Vorbehaltsgut besitze, dem Zugriffe der klagenden Firmen wegen ihrer Forderungen gegen den Ehemann.

Die Beklagte widersprach dem Klagantrage und schob den Inhabern der klagenden Firmen den Eid darüber zu, daß sie von der Ausschließung der Gütergemeinschaft Kenntnis gehabt hätten. Das Landgericht erkannte auf diesen Eid, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Da die Beklagte und ihr Ehemann M. B. im Jahre 1899 ihren ersten ehelichen Wohnsitz in Westfalen, wo nach dem Gesetze vom 16. April 1860 Gütergemeinschaft galt, nahmen, jedoch durch einen vorschriftsmäßig abgeschlossenen und bekannt gemachten Vertrag (§§ 1 und 2 desselben Gesetzes und §§ 412 flg. A.L.R. II. 1) die Gütergemeinschaft ausschlossen, so bestand in ihrer Ehe von Anfang an der gesetzliche Güterstand des Allgemeinen Landrechts (I. II Tit. 1 Abschn. 5). Mit dem Zeitpunkte, in welchem das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, wandelte sich der gesetzliche Güterstand des Allgemeinen Landrechts in den gesetzlichen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ehe der Beklagten mit M. B. um.

Vgl. Artt. 3. 55. 200 Abs. 1. 218 Einf.-Ges. zum B.G.B.,

Artt. 44. 45 Abs. 1. 58 Abs. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.

Nach § 1410 B.G.B. können aber die Gläubiger des Mannes nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute der Frau verlangen. Die eingeklagten Forderungen rühren von Warenlieferungen an den

Ehemann als den Inhaber des früher der Beklagten gehörigen, am 15. April 1902 von ihm übernommenen Geschäfts her, begründen daher nur gegen den Ehemann Gläubigerrechte und können gegen die Ehefrau nicht geltend gemacht werden. Die Klage ist demzufolge abzuweisen.

Die Gegenausführungen der Vorinstanzen, die sich auf ein in der Rechtspr. der O.L.G. Bd. 6 S. 158 abgedrucktes Urteil des Oberlandesgerichts in Stettin stützen, können nicht gebilligt werden, insbesondere nicht hinsichtlich des Art. 59 § 9 Abs. 1 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.

Dasselbst heißt es:

„Die Wirksamkeit des nach diesem Gesetz eintretenden Güterstandes gegenüber Dritten bestimmt sich nach den für die Wirksamkeit des bisherigen Güterstandes geltenden Vorschriften. Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts II. II Tit. 1 §§ 352. 353. 425 treten jedoch außer Kraft.“

Für die Wirksamkeit der Ausschließung der Gütergemeinschaft gegenüber Dritten war durch § 422 A.L.R. II. 1 und Gesetz vom 21. Dezember 1849 gehörige Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatte vorgeschrieben. Diese ist unbestritten erfolgt. Für Vollkaufleute kam noch die besondere Bestimmung des an die Stelle von § 423 A.L.R. II. 1 gesetzten Art. 20 preuß. Einf.-Ges. zum A.D.S.G.B. in Betracht, wo es heißt:

„Bei denjenigen Personen, welche nach Art. 4 S.G.B. als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der im Art. 10 S.G.B. bezeichneten, muß außerdem die Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handelsregister eingetragen und nach Maßgabe des Art. 13 S.G.B. veröffentlicht werden.“

Diese Eintragung und Veröffentlichung ist unstreitig unterblieben. Das preußische Einführungs-gesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch ist zwar durch das preußische Ausführungs-gesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 aufgehoben worden, aber unbeschadet der Übergangsvorschriften anderer Gesetze.

Wäre der Ehemann der Beklagten zur Zeit der Eheschließung Vollkaufmann im Sinne des alten Handelsgesetzbuchs gewesen —

was streitig —, so würde unter der Herrschaft des alten Rechts seine Ehefrau seinen Gläubigern gegenüber nicht haben geltend machen können, daß die Gütergemeinschaft ordnungsmäßig ausgeschlossen worden sei. Die Gläubiger des Mannes würden sich also an das eingebrachte Gut der Frau haben halten können. Ob dieselbe Folge auch dann unter der Herrschaft des alten Rechts eingetreten wäre, wenn der Ehemann zwar nicht schon bei der Eheschließung Vollkaufmann gewesen, sondern erst später Vollkaufmann geworden wäre, kann hier dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn er schon bei der Eheschließung Vollkaufmann gewesen wäre, so hörte für ihn doch mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Verpflichtung auf, die Ausschließung der Gütergemeinschaft in das Handelsregister eintragen und die Eintragung veröffentlichen zu lassen.

Das Handelsregister des alten Rechts hatte zum Zwecke, diejenigen Rechtsverhältnisse des Handelsstandes, welche für den kaufmännischen Verkehr von Wichtigkeit waren, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Vgl. Instruktion des Justizministers vom 12. Dezember 1861, Erster Teil, Einleitung.

Es war unter anderem bestimmt zur Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft an Stelle der im § 423 A. D. R. II. 1 vorgeschriebenen Bekanntmachung (Art. 20 Einf.-Ges.). Hierzu war ein besonderes Register mit vier Spalten eingerichtet.

Ebenda § 84 und Anlage D.

Da es ein Güterrechtsregister nicht gab, so war für den kaufmännischen Verkehr das Handelsregister diejenige Quelle, aus der die zuverlässigste Auskunft über das in der Ehe eines Vollkaufmanns herrschende Güterrecht geschöpft werden konnte. Der gute Glaube an den Inhalt des Handelsregisters schützte.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sich dieser Rechtszustand völlig geändert. Erkenntnisquelle in Ansehung der güterrechtlichen Verhältnisse eines Ehegatten ist jetzt ausschließlich das Güterrechtsregister, und zwar gleichviel, ob der Ehegatte Kaufmann ist, oder nicht.

Vgl. §§ 1558 ff. B. G. B.; Art. 4 Einf.-Ges. zum F. G. B.; Erlaß des Reichskanzlers vom 12. November 1898 (B. D. R. S. 438);

Art. 29 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit; Verfügung des Justizministers vom 6. November 1899 (Just.-Min.-Bl. S. 299).

In das Güterrechtsregister können nur die im Gesetze selbst vorgesehenen Eintragungen bewirkt werden.

Vgl. Abschnitt III des vorstehend angeführten Erlasses des Reichskanzlers; Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bem. III 3 vor § 1558.

Solche Eintragungen können auch Ehen betreffen, die schon zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestanden haben.

Vgl. Art. 59 § 9 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B.; Art. 19 der angeführten Verfügung vom 6. November 1899.

Zu den hiernach zulässigen Eintragungen gehört aber nicht die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirkte vertragsmäßige Ausschließung provinzieller Gütergemeinschaft. Den W.'schen Eheleuten ist daher das Güterrechtsregister zur Eintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft von Anfang an verschlossen gewesen. Absichtlich und aus wohlwogeneren Gründen hat der Gesetzgeber davon Abstand genommen, einen allgemeinen Registerzwang für die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehen einzuführen.

Vgl. Begründung zum preußischen Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch S. 70. 71. 72 (Stegemann S. 46. 47. 48).

In betreff des Zwangs zur Eintragung der güterrechtlichen Verhältnisse in das Güterrechtsregister bei der Überleitung sollte möglichst schonend zu Werke gegangen werden. Die Einführung des neuen Rechts sollte für sich allein die Ehegatten nicht zu einer Eintragung nötigen. In der Begründung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß für die zahlreichen (alten) Ehen, für die der Entwurf das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs einführen wolle, eine Eintragung in das Güterrechtsregister überhaupt nicht in Betracht komme.

Ebenda S. 73 (Stegemann S. 48. 49).

Das Handelsregister neueren Rechts ist überhaupt nicht bestimmt und geeignet, Bemerkungen über ehögüterrechtliche Verhältnisse von Kaufleuten aufzunehmen.

Vgl. §§ 8 flg. H.G.B.; Art. 4 Einf.-Ges. zum H.G.B.; Art. 29 Abs. 1 des preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit;

Verfügung des Justizministers vom 7. November 1899 (Just.-Min.-Bl. S. 313).

Die Handelsregister älteren Rechts werden nur für die Firmen, welche vor dem 1. Januar 1900 eingetragen sind, bis auf weiteres fortgeführt.

Vgl. §§ 36—42 der angeführten Verfügung.

Daß der Ehemann der Beklagten als Inhaber einer Firma in das alte Handelsregister eingetragen worden sei, ist nicht behauptet worden. Für ihn kann also das alte Handelsregister nicht mehr in Frage kommen.

Hat jemand vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen, und wird er nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vollkaufmann, so entsteht für ihn nur die Verpflichtung, seine Firma in das Handelsregister neuen Rechts eintragen zu lassen. Dagegen ist er nicht verbunden, den in seiner Ehe herrschenden Güterstand, der in Folge gesetzlicher Überleitung nunmehr dem regelmäßigen Güterstande des Bürgerlichen Gesetzbuchs entspricht, noch irgendwo und irgendwie bekannt zu machen. Nach Lage der gegenwärtigen Gesetze ist überhaupt kein Register da, in das etwas derartiges eingetragen werden könnte. Das Güterrechtsregister nimmt nur Abweichungen von dem Regelmäßigen auf. Hier liegt aber nur Regelmäßiges vor. In einem solchen Falle können die Gläubiger des Mannes das Frauengut nicht in Anspruch nehmen, obwohl die Ausschließung der Gütergemeinschaft in keiner Art und Weise öffentlich eingetragen worden ist. Sie können daraus auch keinen Grund zur Beschwerde herleiten, weil mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung die Regel geworden ist.

Wäre der Ehemann der Beklagten aber auch schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Vollkaufmann, und daher eintragungspflichtig gewesen, so würde die Unterlassung der Eintragung in das alte Handelsregister und der Veröffentlichung seiner Ehefrau doch nur von solchen Gläubigern entgegengehalten werden können, deren Forderungen vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden gewesen wären. Ihnen gegenüber konnte und mußte die Eintragung der Ausschließung der Gütergemeinschaft in das

Handelsregister bewirkt werden. Bei der in Westfalen herrschenden Gütergemeinschaft bedurften die Gläubiger dieses Schutzes. Mit der Veränderung des Rechtszustandes durch das Bürgerliche Gesetzbuch fiel dieses Schutzbedürfnis aber hinweg. Demzufolge kann Art. 59 § 9 Abs. 1 Satz 1 preuß. Ausf.-Ges. zum B.G.B. nicht auf den Art. 20 preuß. Einf.-Ges. zum F.G.B. bezogen werden.

Dieser Auffassung entspricht es auch, daß dasselbe Gesetz im Art. 59 § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestimmungen der §§ 352, 353 und 425 A.L.R. II. 1 ausdrücklich außer Kraft gesetzt und im Art. 89 Ziff. 1c den ganzen Abschnitt (§§ 345—433) daselbst — unbeschadet der Übergangsvorschriften — aufgehoben hat. Eheleute, die vor dem 1. Januar 1900 in einem Gebiete des gesetzlichen landrechtlichen Güterrechts geheiratet haben, und Eheleute, die in einem Gebiete der Gütergemeinschaft geheiratet, jedoch durch Vertrag die Gütergemeinschaft ausgeschlossen haben, mußten nach altem Rechte (§§ 352, 353, 426 A.L.R. II. 1) ihren Güterstand, wenn sie in ein anderes Gebiet der Gütergemeinschaft verzogen, dort bekannt machen lassen. Diese Pflicht hat mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehört. Verziehen also nach dem 1. Januar 1900 Ehegatten der genannten Ehen in ein Gebiet der Gütergemeinschaft, so gelten sie auch ohne Bekanntmachung als im gesetzlichen Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs lebend. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß es dem Standpunkte des neuen Rechts widersprechen würde, die Wirksamkeit des gesetzlichen Güterstandes Dritten gegenüber von einer Veröffentlichung abhängig zu machen.

Vgl. Kommissionsbericht des Herrenhauses S. 18 (Stegemann S. 405).

Derselbe Widerspruch würde sich ergeben, wenn man für die Ehe eines Kaufmanns, in der nach der Überleitung das gesetzliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs herrscht, noch die Eintragung in das Handelsregister verlangen wollte. Dazu liegt auch angesichts des Umstandes, daß nunmehr für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs der Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs der regelmäßige geworden ist, kein Bedürfnis vor.

Erst wenn der infolge der Überleitung eingetretene Güterstand nachträglich durch Vertrag, Urteil oder in anderer Weise geändert wird, soll der gutgläubige Dritte gegen Einwendungen auf

Grund dieser Änderung gemäß § 1435 Abs. 1 B. G. B. geschützt sein, sofern die Änderung nicht im Güterrechtsregister eingetragen war. Dies bezieht sich gleichmäßig auf neue wie auf alte Ehen.

Vgl. Art. 59 § 9 Abs. 2 preuß. Ausf.-Ges. zum B. G. B.; Begründung dazu S. 73 (Stegemann S. 49).

Eine solche Änderung liegt hier aber nicht vor.

Dahingestellt kann bleiben, wie sich die Rechtslage beim Vorhandensein von Vorbehaltsgut der Beklagten gestalten würde; denn die Parteien sind darüber einig, daß solches nicht vorhanden ist.

Hiernach können die klagenden Firmen wegen ihrer nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Forderungen an den Ehemann M. B. nicht aus dem eingebrachten Gute der Beklagten Befriedigung suchen.“ . . .